

(Berichterstatter Abg. Schmidt [Chemnitz].)

(A) daß im April 1911 der Brunnen vollständig versiegte, nachdem der Bahnbau im Jahre 1910 stattgefunden hat. Während dieser Zeit aber war im Zustande des Brunnens keine Veränderung eingetreten. Ein anderer Brunnen neben dem des Petenten hat überhaupt keine Veränderung erlitten. Die Staatseisenbahnverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, daß Rechtsentschädigungsansprüche gegen den Staat aus dem Enteignungsverfahren nicht geltend gemacht werden könnten, da Kunis nicht Beteiligter sei, und auch im übrigen ein Rechtsanspruch gemäß der Bestimmungen des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Wassergesetzes nicht gegeben sei. In einer schriftlichen Mitteilung führt das Königl. Finanzministerium alle diese gesetzlichen Bestimmungen an, um darzulegen, daß dem Gesuchsteller Rechtsansprüche nicht zustehen. Da nun aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bahnbau und dem Versiegen des Brunnens nicht unwahrscheinlich ist, sprechen Billigkeitsgründe dafür, Kunis bei dem Versuche, durch eine Vertiefung seines Brunnens Wasser zu erhalten, zu unterstützen. Das Finanzministerium hat deshalb die Generaldirektion veranlaßt, Kunis ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung einen angemessenen Beitrag zu diesen Kosten zu gewähren.

(B) Nachdem das Finanzministerium nach der Sachlage Maßnahmen zugunsten des Petenten für eine gewisse Entschädigung getroffen hat, um in irgend einer Weise dem Petenten beizustehen, wurde in der Verhandlung der Deputation damals beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Am 2. April wurde nun von der Königl. Staatsregierung ein Abkommen dahin getroffen, daß zwischen dem mitunterzeichneten Finanzamtmanne in Vertretung des Bahnfiskus im Königreiche Sachsen und dem Wirtschaftsbesitzer Emil Kunis in Gornsdorf am 29. März 1912 ein Vertrag abgeschlossen wurde, der, wie folgt, lautet:

„1. Der Staatsfiskus gewährt Herrn Kunis ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit für den Schaden, der ihm durch das Versiegen bez. durch den verminderten Wasserzufluß an seinem auf dem Flurstück 184a der Flur Gornsdorf bestehenden Brunnen angeblich aus Anlaß des Baues der Bahnlinie Thum-Meinersdorf erwachsen ist, eine einmalige Abfindungssumme von vierhundertfünfzig Mark.

2. Herr Kunis verzichtet gegen Gewährung dieser Abfindungssumme auf die Geltendmachung aller Schadenersatzansprüche, die ihm durch die unter 1 bezeichneten Anlagen bisher erwachsen

sind oder künftig erwachsen sollten. Der Staatsfiskus nimmt diesen Verzicht an.

Unterzeichnet am 30. März 1912.

Dr. Gelbke,

Finanzamtmanne bei der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.

Gornsdorf, den 22. April 1912

Emil Kunis.“

Meine Herren! Nach diesem Abkommen ist somit die Petition als erledigt anzusehen, und so schlägt Ihnen auch hier in diesem Falle die Beschwerde- und Petitionsdeputation vor, die Petition als erledigt anzusehen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer beschließen: die Petition durch das am 2. April 1912 von der Königl. Staatsregierung mit dem Petenten getroffene Abkommen als erledigt anzusehen?
Einstimmig.

Punkt 12 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Max Thomas in Lobstädt bei Borna um Wiedereinstellung in den Staatsdienst beziehentlich Gewährung einer Unterstützung. (Drucksache Nr. 369.)

(S. M. I. R. Nr. 33 S. 427 D.)

Berichterstatter Herr Abg. Langer (Chemnitz).

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Langer (Chemnitz): Meine Herren! Ich habe Ihnen zu berichten über die Petition des vormaligen Bahnwärterstellvertreters Max Thomas in Lobstädt. Thomas ist vom 10. Oktober 1892 bis 1. Januar 1893 und vom 6. März 1893 bis 8. Oktober 1893 als Streckenarbeiter in Verdau angestellt gewesen. Hierauf ist er am 10. Oktober 1895 nach Wünschendorf versetzt worden und am 16. April 1900 nach Zwöcken versetzt und als ständiger Arbeiter und Bahnwärterstellvertreter in Pflicht genommen worden. Er hat sich aber während dieser seiner Dienstzeit wiederholt Vergehen zuschulden kommen lassen. Er hat seinen Dienst nicht so versorgt, wie es notwendig ist, und aus diesem Grunde ist er entlassen worden. Er hat daraufhin ein Gesuch an Se. Majestät den König gerichtet um Wiederanstellung im Staatsdienste. Dieses Gesuch hat den Erfolg gehabt, daß er am